

Ihr Gesundheitsamt informiert

Hand-Fuß-Mund-Krankheit

Erreger/Übertragung

Die Hand-Fuß-Mund-Krankheit wird durch das Coxsackie A-Virus verursacht. Die Übertragung der Viren erfolgt sowohl durch Tröpfcheninfektion (Husten, Niesen) als auch durch Schmierinfektionen (ungewaschene Hände nach Benutzung der Toilette). Die Erkrankung tritt gehäuft in den Sommer- und Herbstmonaten auf. Die Viren können wochenlang im Stuhl ausgeschieden werden. Erreger können auch von gesunden Menschen ausgeschieden werden.

Krankheitserscheinungen

2 - 5 Tage, nachdem sich das Kind angesteckt hat, bildet sich auf der Haut ein juckender roter Ausschlag, der später in weißgraue Bläschen übergeht. Gleichzeitig entstehen in der Mundhöhle Bläschen und kleine schmerzhaftes Geschwüre (Aphthen). Der charakteristische Hautausschlag tritt meist zuerst im Gesicht auf, besonders um Mund und Nase. Typisch sind auch weißgraue Bläschen an den Hand-Innenflächen und Fußsohlen und der Mundschleimhaut. Es kann leichtes Fieber bestehen. Prinzipiell verläuft die Erkrankung harmlos, dauert meist 3-6 Tage und heilt selbständig ab. Die Behandlung beschränkt sich auf eine schmerzlindernde und entzündungshemmende lokale Therapie (Tinkturen zum Auftupfen auf die Bläschen im Mund). Für Schwangere besteht nach derzeitigem Wissensstand keine Gefährdung. Bisher wurden keine Schäden an ungeborenen Kindern beobachtet. Infektionen während der Geburt können allerdings zu schweren Erkrankungen des Neugeborenen führen.

Dauer der Ansteckungsfähigkeit

Die Ansteckungsfähigkeit besteht, solange Bläschen vorhanden sind, sie ist zu Beginn der Erkrankung am größten.

Inkubationszeit

Sie dauert **3-10** Tage (selten auch 30 Tage).

Melde- und Benachrichtigungspflichten an das zuständige Gesundheitsamt

Nach §34 (1) besteht keine Benachrichtigungspflicht für die Erkrankung als solche. Nach §34 (6) sollte bei **2 oder mehr** gleichartigen, schwerwiegenden Erkrankungen, deren Ursache Krankheitserreger sind, eine Mitteilung an das Gesundheitsamt gemacht werden.

Hand-Fuß-Mund-Krankheit

Empfehlungen für die Gemeinschaftseinrichtung mit Hinweisen auf die Wiedenzulassung nach Erkrankung

Aus epidemiologischer Sicht erscheint eine generelle Empfehlung zum Ausschluss von erkrankten Kindern aus Kinderbetreuungseinrichtungen oder Schulen wegen der hohen Zahl asymptomatischer Verläufe und, da die Viren noch für Wochen nach Symptomende ausgeschieden werden, als wenig zielführend.

Durch das Fernbleiben von erkrankten Personen kann jedoch die zirkulierende Virusmenge vor Ort und damit die Ansteckungsgefahr reduziert werden.

Aus infektionsvorbeugender Sicht sollten daher akut erkrankte Kinder möglichst Gemeinschaftseinrichtungen nicht besuchen, weil von ihnen das höchste Übertragungsrisiko ausgeht.

Nach klinischer Genesung und nach Abheilung (Eintrocknung) der Bläschen ist eine Wiedenzulassung in Gemeinschaftseinrichtungen in der Regel möglich.

Ein schriftliches Attest ist **nicht** erforderlich.

Auf die konsequente Einhaltung der Basishygienemaßnahmen ist zu achten.

Ein Ausschluss der Kontaktpersonen aus Gemeinschaftseinrichtungen ist in der Regel nicht erforderlich.